Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5546**

14. Wahlperiode 13. 03. 2001

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött, Cajus Caesar, Georg Girisch, Kurt-Dieter Grill, Helmut Lamp, Dr. Paul Laufs, Vera Lengsfeld, Bernward Müller (Jena), Franz Obermeier, Christa Reichard (Dresden), Hans-Peter Repnik, Dr. Christian Ruck, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Werner Wittlich und der Fraktion der CDU/CSU

Prüfung der Umweltverträglichkeit den Erfordernissen einer modernen Umweltpolitik anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Anliegen der Europäischen Union das europäische Umweltrecht zu vereinheitlichen und europaweit die gleichen technischen Standards zu schaffen. Anliegen einer modernen Umweltpolitik muss es aber darüber hinaus sein, das geltende Recht zu vereinfachen und zu deregulieren. Wichtig ist daher, dass die beiden Richtlinien im Verhältnis eins zu eins ins deutsche Recht umgesetzt werden. Hierüber hinausgehende Regulierungen sind abzulehnen. Ordnungsrecht soll dort, wo dies möglich ist, durch Kooperation und selbstverantwortliche Eigeninitiative ersetzt werden. Eine Kodifizierung des deutschen Umweltrechts, die diesen Anforderungen genügen sollte, ist im Herbst 1999 an der Ressortabstimmung gescheitert. Damit ist auch das Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) sowie die Änderungsrichtlinie zur UVP-Richtlinie (UVP-II-Richtlinie) im Rahmen der Einführung eines Ersten Buches des Umweltgesetzbuchs (UGB I) umzusetzen, gescheitert. Die beiden europäischen Richtlinien werden nunmehr in einem Artikelgesetz umgesetzt. Jenseits der gescheiterten Kodifizierung bleibt der Anspruch, das deutsche Umweltrecht zu vereinfachen und zu deregulieren, bestehen.

Das von der Bundesregierung zur Beratung vorgelegte Artikelgesetz genügt diesen Anforderungen nicht. Es belastet den Mittelstand und führt zu einem Mehr an Bürokratie und Kosten auch bei den Kommunen. Kosten und Nutzen dieses Mehraufwandes stehen in einem ungünstigen Verhältnis. Bestehende Umweltverträglichkeitsprüfungen gewährleisten bereits ein hohes Maß an Umweltschutz. Im Einzelfall können die Belastungen durch das Artikelgesetz existenzbedrohend sein. Die massive Senkung der Schwellenwerte führt zu einer Ausdehnung der UVP-Pflichtigkeit. Dies bedeutet, dass auch ganz kleine Betriebe und Handwerker der UVP-Pflicht unterfallen. Die Deklarierung von Wasserleitungen ab einer Länge von 2 Kilometern als UVP-pflichtige „Wasserfernleitungen“ ist unverhältnismäßig. Die Ausdehnung der UVP-Pflicht kann zu einer erheblichen Verlängerung des Genehmigungsverfahrens führen.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Begriff „Stand der Technik“ ist angesichts der Tatsache, dass sich der europarechtliche Begriff der „besten verfügbaren Technik“ allgemein durchsetzt, nicht länger praktikabel. Insbesondere ist zu bemängeln, dass dem Begriff nicht das Merkmal der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Gesetzestext zur Seite gestellt wurde.

Systematisch bedenklich erscheint es, wenn das Artikelgesetz abfallrechtliche Begriffe in das Immissionsschutzrecht einzuführen versucht. Die Einführung des Begriffs „Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung“ in die Definition des Standes der Technik zum Beispiel in § 3 Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist verfehlt. Mit Abfallentsorgung ist Abfallverwertung und -beseitigung gemeint. Dies ist im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz legal definiert. Der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik ist auf die Errichtung und den Betrieb von Produktionsanlagen gerichtet, schließt daher die Abfallentsorgung nicht ein und kann daher auch nicht die umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten.

Die Einführung eines absoluten Abfallvermeidungsvorrangs ist nicht europarechtlich gefordert. Eine solche Pflicht bürdet dem Anlagenbetreiber die Beweis- und Darlegungspflicht für die wirtschaftliche und technische Unzumutbarkeit der Verwertung auf. Dies ist aufwendig und führt zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren.

Bedauerlich ist, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Artikelgesetz nicht genutzt wurde, um die seit langem geforderte Öko-Audit-Privilegierungsverordnung vorzulegen. Eine solche Verordnung könnte jenen Unternehmen, die sich einer Umwelt-Auditierung unterzogen haben, Erleichterungen im Genehmigungsverfahren ermöglichen. Hierdurch würde ein Beitrag zur Deregulierung der Verwaltung geleistet, aber auch das Instrument des Öko-Audits reizvoller gemacht. Voraussetzung hierfür ist eine effizient gestaltete Ermächtigungsgrundlage. Sollte dies nicht gelingen, ist ein unmittelbares Einbringen von Deregulierungsansätzen in die Fachgesetze im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorzuziehen.

Das Artikelgesetz ermächtigt die Behörden, die Wirtschaft zur sparsamen Energieverwendung mit Mengensteuerung zu verpflichten. Dies trägt planwirtschaftliche Züge und widerspricht der Liberalisierung der Energiemärkte. Hierdurch ist die erwünschte Energieeffizienz nicht zu erreichen. Vielmehr ist auf kooperatives und eigenverantwortliches Handeln der Wirtschaft zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Anwendungsbereich der UVP zu reduzieren, um Belastungen vor allem für den Mittelstand zu mindern;
2. von einer Aufnahme der integrierten chemischen Anlagen in den Anhang der 4. BImSchV abzusehen;
3. keinen absoluten Vorrang der Abfallvermeidung im BImSchG einzuführen;
4. das Erfordernis einer umweltverträglichen Abfallentsorgung nicht in die Legaldefinition des Standes der Technik aufzunehmen.
5. a) als Grundlage für eine Öko-Audit-Privilegierungsverordnung eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die echte Privilegierungsspielräume für öko-auditierte Unternehmen im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung vorsieht;

   b) auf das „Gleichwertigkeitserfordernis“ als Voraussetzung einer Privilegierung öko-auditierter Unternehmensstandorte im geplanten § 58e Satz 1 BImSchG zu verzichten;

6. die Liberalisierung des Energiemarktes nicht durch das Artikelgesetz einzuschränken, auf die Ausweitung ordnungsrechtlicher Vorgaben zu verzichten und die Grundpflicht zur sparsamen Energieverwendung zu streichen.

Berlin, den 13. März 2001

Dr. Peter Paziorek
Marie-Luise Dött
Cajus Caesar
Georg Girisch
Kurt-Dieter Grill
Helmut Lamp
Dr. Paul Laufs
Vera Lengsfeld
Bernward Müller (Jena)
Franz Obermeier
Christa Reichard (Dresden)
Hans-Peter Repnik
Dr. Christian Ruck
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Werner Wittlich
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333